≪karré

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KARRÉ Elektronik GmbH basieren auf den Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie ("Grüne Lieferbedingungen") zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.*

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen der KARRÉ Elektronik GmbH, Bayerwaldstr. 44, 81737 München (im Folgenden "KARRÉ") und dem Besteller (im Folgenden "Besteller") im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen von KARRÉ (im Folgenden "Lieferungen") gelten ausschließlich diese AGBs. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als KARRÉ ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
- 1.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden "Unterlagen") behält sich KARRÉ seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von KARRÉ Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag KARRÉ nicht erteilt wird, KARRÉ auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen KARRÉ zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- 1.3 An Standardsoftware und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.
- 1.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- 1.5 Der Begriff "Schadensersatzansprüche" umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

2. Angebote, Preise, Bestellungen, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- 2.1 Die Angebote von KARRÉ sind freibleibend. Soweit nicht anders vereinbart hält sich KARRÉ an verbindlich angebotene und vereinbarte Preise 30 Kalendertage gebunden. KARRÉ behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen, wenn es nach Abschluss des Vertrages zu Kostenerhöhungen oder -senkungen insbesondere aufgrund von Änderungen der Vormaterialpreise oder der Fracht-, Versand- oder Versandnebenkosten kommt. KARRÉ wird dies dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Mit Bestellung einer Ware erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Alle Bestellungen unterliegen dem Vorbehalt der Annahme. Verträge zwischen dem Besteller und KARRÉ kommen durch schriftliche Annahme seitens KARRÉ oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller zustande. Der Besteller ist nur mit Zustimmung von KARRÉ berechtigt, Bestellungen zu ändern, zu stornieren oder Liefertermine zu verschieben. Bei Einzelbestellungen unter 200,00 € behält sich KARRÉ vor, einen Mindermengenzuschlag zu berechnen.
- 2.2 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von KARRÉ. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von KARRÉ zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Der Besteller wird unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- 2.3 Die Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer beziehen sich auf die Produkte und Dienstleistungen und verstehen sich sofern nichts anderes vereinbart ist ab Werk ("EXW" gemäß INCOTERMS 2010). Nicht enthalten sind die Verpackung, Steuern, Versandgebühren, Frachtkosten,



Zölle und andere Abgaben oder Gebühren wie beispielsweise Genehmigungen, (Prüf-)Zertifikate und spezielle Produktkennzeichnungen.

- 2.4 Bei Änderungen und bei Auslaufen des für den Besteller gefertigten Produktes wird diesem das Restmaterial, das aufgrund von Verpackungseinheiten und Mindestbestellmengen angefallen ist, in Rechnung gestellt.
- 2.5 Teillieferungen werden sofort berechnet und sind jede für sich zur Zahlung fällig, unabhängig von Beendigung der Gesamtlieferung.
- 2.6 Hat KARRÉ die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nichts anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.
- 2.7 Zahlungen sind frei Zahlstelle KARRÉ zu leisten. Skonti sind gesondert zu vereinbaren, ohne entsprechende Vereinbarung ist ein Skontoabzug nicht möglich.
- 2.8 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen gleicher Gattung aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 KARRÉ behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 3.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 3.3 Der Besteller ist verpflichtet KARRÉ einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwas im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Firmensitzwechsel hat der Besteller KARRÉ ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4 KARRÉ ist bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung der Pflicht nach Abs. 3.2 und 3.3 dieser Bestimmung, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.
- Der Besteller ist berechtigt die Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiter zu verwerten, er tritt KARRÉ jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung bzw. Verarbeitung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Ware nach Verarbeitung weiterverwertet worden ist oder nicht. KARRÉ nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von KARRÉ, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. KARRÉ verpflichtet sich aber die Forderung nicht einzuziehen solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) gestellt ist, kein Scheck- oder Wechselprozess oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann KARRÉ verlangen, dass der Besteller KARRÉ die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Eingang erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Einziehungsberechtigung bezieht sich auf die gesamte Saldoforderung.



- 3.6 Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für KARRÉ vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, KARRÉ nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt KARRÉ das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehendes Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 3.7 Wird die Ware mit anderen, KARRÉ nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt KARRÉ das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller KARRÉ anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleinoder Miteigentum unentgeltlich für KARRÉ.
- 3.8 Mit Wegfall der Einziehungsbefugnis gemäß Abs. 3.5 dieser Bestimmung ist der Besteller auch nicht mehr befugt, die Vorbehaltsware einzubauen, untrennbar zu vermischen oder zu verarbeiten.
- 3.9 Der Besteller tritt KARRÉ auch die Forderungen gegen Dritte ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Dies umfasst auch das Recht auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest. KARRÉ nimmt die Abtretung an.
- 3.10 Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab. KARRÉ nimmt die Abtretung an.
- 3.11 KARRÉ verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Als realisierbarer Wert sind, sofern der Besteller nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweist, die Einkaufspreise des Bestellers oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes bzw. des Miteigentumsanteils anzusetzen. Die Auswahl der freizugebenen Sicherheiten obliegt KARRÉ.

4. Fristen für Lieferungen - Verzug

- 4.1 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn KARRÉ die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung, Unfälle auf Transportwegen, unvorhersehbare technische Defekte etc.), auf Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von KARRÉ, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten, auf Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von KARRÉ nicht zu vertreten sind, oder auf nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von KARRÉ durch dessen Zulieferer, auf Verzögerungen bei der Zustellung durch beauftragte Frachtführer, oder durch Annahme- und Buchungsverzögerungen beim Besteller, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 4.3 Kommt KARRÉ in Verzug, kann der Besteller sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein tatsächlicher Schaden entstanden ist eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.



- 4.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Abs. 4.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer KARRÉ gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von KARRÉ zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 4.5 Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von KARRÉ innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- 4.6 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen einschließlich des Vormaterials, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

5. Gefahrübergang

- 5.1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
- a. bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung von Karré gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
- b. bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probebetrieb.
- 5.2 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

6. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- 6.1 Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
- a. alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- b. die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
- c. Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- d. bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes von KARRÉ

≪karré

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

- e. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- 6.3 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von KARRÉ zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von KARRÉ oder des Montagepersonals zu tragen.
- 6.4 Der Besteller hat KARRÉ wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
- 6.5 Verlangt KARRÉ nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase in Gebrauch genommen worden ist.

7. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

8. Sachmängel - Gewährleistung

8.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von KARRÉ unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Eine Rücksendung von Produkten darf nicht ohne vorherige, schriftliche Autorisierung durch KARRÉ erfolgen. Den Anweisungen von KARRÉ für die Rücksendung, insbesondere zur Kennzeichnung der Rücksendung und der Lieferadresse, ist unbedingt Folge zu leisten. Für eine Produktrücksendung im Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen ist eine detaillierte, schriftliche Mängelbeschreibung der Ware beizulegen. Es steht im Ermessen von KARRÉ, alle Produkte, deren Rücksendung nicht gerechtfertigt war (beispielsweise durch Bedienungs- und Handhabungsfehler), unfrei an den Besteller zurückzusenden und alle Aufwände, die im Zusammenhang mit dem Transport, der Lagerung und der Mängelanalyse stehen, dem Besteller in Rechnung zu stellen.

- 8.2 Sachmängelansprüche und Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten, Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei arglistigem Verschweigen des Mangels seitens KARRÉ. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 8.3 Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

≪karré

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 8.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist KARRÉ berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 8.5 KARRÉ ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 8.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 12, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 8.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 8.8 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 8.9 Regressansprüche des Bestellers gegen KARRÉ gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Regressanspruchs des Bestellers gegen KARRÉ gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.
- 8.10 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art. 12 (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Art. 8 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen KARRÉ und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch KARRÉ nicht.

9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte - Rechtsmängel

- 9.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist KARRÉ verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden "Schutzrechte") zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von KARRÉ erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechtigte Ansprüche erhebt, haftet KARRÉ gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. 8.2 bestimmten Frist wie folgt:
- a. KARRÉ wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies KARRÉ nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b. Die Pflicht von KARRÉ zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. 12.
- c. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von KARRÉ bestehen nur, soweit der Besteller KARRÉ über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und KARRÉ alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen



vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

- 9.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 9.3 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von KARRÉ nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von KARRÉ gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 9.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 9.1a geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. 8 Nr. 8.4, 8.5 und 8.9 entsprechend.
- 9.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. 8 entsprechend.
- 9.6 Weitergehende oder andere als die in diesem Art. 9 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen KARRÉ und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

10. Exportkontrolle - Erfüllungsvorbehalt

- 10.1 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 10.2 Bestimmte Produkte, Technologien und Dokumentationsmaterialien unterliegen in diversen Ländern einschlägigen Gesetzen zur Exportkontrolle. Der Besteller verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit den bestellten Produkten und damit zusammenhängenden Technologien und Dokumentationsmaterialien unterliegenden, einschlägigen Gesetze zum Export einzuhalten, und alle erforderlichen Informationen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Freigaben und Unterlagen beizubringen, die für den Transport, die Übergabe, den Verkauf, die Ausfuhr, die Wiederausfuhr oder die Einfuhr in diese Länder notwendig sind. Der Besteller darf die davon betroffenen Güter nicht an Individuen, Unternehmen oder in Länder ausführen oder wiedereinführen, in welche solch eine Ausfuhr verboten ist (Embargoländer, gelistete Unternehmen und Individuen).

11. Unmöglichkeit - Vertragsanpassung

- 11.1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn KARRÉ hat die Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 11.2 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. 4 Nr. 4.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von KARRÉ erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht KARRÉ das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will KARRÉ von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat KARRÉ dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

Kkarré Elektronik

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

12. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 12.1 Soweit nicht anderweitig in diesen AGBs geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- 12.2 Dies gilt nicht, soweit gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

12.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Gerichtsstand - Geltendes Recht

- 13.1 Alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von KARRÉ. KARRÉ ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- 13.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner bemühen sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem durch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sich ergebenden Vertragszweck am nächsten entspricht. Entsprechendes gilt für den Fall der Teilunwirksamkeit von Regelungen und für Vertragslücken

^{*)} Unverbindliche Konditionenempfehlung des ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. Stand: Juni 2011